

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Born SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Investive Förderung von Kindertagesstätten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderprogramme stehen für Träger von Kindertagesstätten zum Ausbau der Betreuungskapazitäten zur Verfügung, mit Angaben zu den jeweiligen Förderrichtlinien, den Fördersätzen, den Laufzeiten und dem Gesamtvolumen?
2. Wie viele Anträge mit welchem Finanzumfang sind für diese Förderprogramme bislang eingegangen, wurden bewilligt und bereits ausbezahlt?
3. Inwiefern ist das Gesamtvolumen dieser Förderprogramme auskömmlich, um die Betreuungskapazitäten im Land bedarfsgerecht aufzustocken, insbesondere auch mit Blick auf steigende Geburtenraten?
4. Inwiefern wurden die Fördersätze in den letzten 10 Jahren angepasst, beispielsweise an steigende Baupreise?
5. Inwiefern ist es für nicht-kommunale Träger von Kindertagesstätten auf Grundlage der vorhandenen Förderprogramme und Fördersätze derzeit überhaupt attraktiv, die Betreuungskapazitäten auszubauen, da sie im Gegensatz zu kommunalen Trägern durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz keinen Druck haben, dies zu tun?

21. 03. 2019

Born SPD

## Begründung

Angesichts steigender Geburtenraten müssen die Betreuungskapazitäten in Kindertagesstätten weiter ausgebaut werden. Diese Kleine Anfrage zielt auf einen Überblick der für diesen Zweck vorhandenen Förderprogramme und deren Ausschöpfung.

## Antwort

Mit Schreiben vom 12. April 2019 Nr. 31-6930.15/119 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Welche Förderprogramme stehen für Träger von Kindertagesstätten zum Ausbau der Betreuungskapazitäten zur Verfügung, mit Angaben zu den jeweiligen Förderrichtlinien, den Fördersätzen, den Laufzeiten und dem Gesamtvolumen?*
- 2. Wie viele Anträge mit welchem Finanzumfang sind für diese Förderprogramme bislang eingegangen, wurden bewilligt und bereits ausgezahlt?*
- 4. Inwiefern wurden die Fördersätze in den letzten 10 Jahren angepasst, beispielsweise an steigende Baupreise?*

Nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) stehen Baden-Württemberg für die Umsetzung des *Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020* insgesamt 152.172.558 Euro zur Verfügung. Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die frühestens ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. Bundesmittel, die nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 bewilligt sind, fließen den anderen Ländern zu, die die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel bewilligt haben. Die Bundesmittel können vom Land bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden. Die Umsetzung dieses Programms ist in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung) vom 6. Oktober 2017 (K. u. U. S. 215, GABl. S. 474), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2018 (K. u. U. S. 122, GABl. S. 318) geregelt.

Im Rahmen der VwV Investitionen Kinderbetreuung werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen als Festbeträge, begrenzt auf einen bestimmten Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben, für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Betreuungsplätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, die entweder neu entstehen und damit die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für die jeweilige Altersgruppe erhöhen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

Die VwV Investitionen Kinderbetreuung sieht folgende Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen vor, sofern die weiteren in der Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

Investitionsmaßnahme		Betrag je Platz u3* in Euro	Betrag je Platz ü3* in Euro	max. möglicher Zuschuss je Gruppe in Euro
Schaffung zusätzlicher neuer Plätze durch	Neubau	12.000	6.000	120.000
	Umbau	7.000	3.500	70.000
	Umwandlung	2.000	1.000	20.000
Plätze, die solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen		3.000	1.500	30.000
Ausstattungsinvestition für eine Küche (in Verbindung mit der Schaffung zusätzlicher neuer Plätze)		400	200	4.000
Der Festbetrag für die Schaffung eines zusätzlichen Raums für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt mit Behinderung in Verbindung mit der Schaffung zusätzlicher neuer Plätze beträgt, abhängig von Raumgröße und Art der Investitionsmaßnahme (Neubau, Umbau, Umwandlung), zwischen 1.500 Euro und 18.000 Euro pro Raum.				

\* u3: für ein Kind unter drei Jahren

ü3: für ein Kind ab drei Jahren bis Schuleintritt

Die o. g. Festbeträge für Plätze, die solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, sind begrenzt auf höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die übrigen o. g. Festbeträge sind begrenzt auf höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bis 31. März 2019 sind 2.984 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 188,9 Mio. Euro, davon 1.588 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 185,8 Mio. Euro für Investitionen in Kindertageseinrichtungen, bei den Regierungspräsidien eingegangen. Bewilligt werden konnten bis Ende März 2019 rd. 113,2 Mio. Euro, davon rd. 111,1 Mio. Euro an Träger von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Träger von Investitionsmaßnahmen und Tagespflegepersonen haben bis 31. März 2019 rd. 23,2 Mio. Euro bei den Regierungspräsidien zur Auszahlung abgerufen.

Die Fördersätze für die Schaffung von neuen zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sind identisch mit denjenigen nach den früheren Investitionsprogrammen des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013, 2013–2014 und 2015–2018. Allerdings wurden zusätzliche Fördertatbestände geschaffen, wie z. B. die Förderung von Plätzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

Grundsätzlich ist eine Förderung von Kindertageseinrichtungen aus den *Mitteln des Ausgleichstocks* möglich, soweit die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) formulierten Zuweisungsbedingungen erfüllt sind. Hiernach sollen die Mittel des Ausgleichstocks gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Zudem muss der für die Maßnahme erforderliche Eigenmittelbedarf die Leistungskraft der Gemeinde übersteigen.

Entsprechend § 14 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz entscheiden die Verteilungsausschüsse über alle vorliegenden entscheidungsreifen Anträge auf Gewährung von Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock mit dem Ziel, für eine strukturell ausgewogene, bedarfsgerechte Verteilung der Ausgleichstockmittel zu sorgen. Den Entscheidungen über die Bewilligungen und die Höhe der Investitionshilfe liegen jeweils eingehende Prüfungen der konkreten Einzelfälle unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben zugrunde. Konkrete Fördersätze sind in der VwV-

Ausgleichstock nicht festgelegt. Im Haushaltsjahr 2019 stehen für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks 97 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderung von Kindertageseinrichtungen aus dem Ausgleichstock in den Jahren 2017 und 2018 stellt sich wie folgt dar:

Förderung von Kindertageseinrichtungen aus dem Ausgleichstock im Jahr 2017

Regierungsbezirk	Bewilligungen	Bewilligungsvolumen (Tsd. Euro)	Bisher ausbezahlte Beträge (Tsd. Euro)
Freiburg	12	4.950,0	2.567,0
Tübingen	17	3.280,0	1.665,0
Stuttgart	9	3.620,0	1.202,0
Karlsruhe	4	768,0	587,0
Summe	42	12.618,0	6.021,0

Förderung von Kindertageseinrichtungen aus dem Ausgleichstock im Jahr 2018

Regierungsbezirk	Bewilligungen	Bewilligungsvolumen (Tsd. Euro)	Bisher ausbezahlte Beträge (Tsd. Euro)
Freiburg	9	2.030,0	300,0
Tübingen	41	7.245,0	1.357,5
Stuttgart	17	4.285,0	512,0
Karlsruhe	15	2.815,0	624,0
Summe	82	16.375,0	2.793,5

Entsprechende Aussagen über Maßnahmen im Programmjahr 2019 sind noch nicht möglich, da das laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die *Finanzhilfen der Programme der Städtebaulichen Erneuerung* sind von denwendungsempfängern (Kommunen) dazu zu verwenden, gebietsbezogene städtebauliche Missstände in einem Sanierungsgebiet der Gemeinde zu beheben oder deutlich und nachhaltig zu mildern. Gefördert wird als Einheit die städtebauliche Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahmen als Einheit). Mit den Finanzhilfen können auch Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 148 Baugesetzbuch (BauGB) gefördert werden. Hierzu gehören nach Nr. 10.4.1 der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) auch Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen (für Kinder Ü3). Der Fördersatz beträgt 60 Prozent. Zuwendungsfähig sind die berücksichtigungsfähigen Kosten bei Einrichtungen, die nur dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet dienen, zu 100 Prozent, im Übrigen bei Einrichtungen, die nicht nur dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet dienen, bei der Umnutzung von Altbauten zu 60 Prozent, bei Neubauten zu 30 Prozent. Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, sind zusätzlich 25 Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten zuwendungsfähig. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines 8-jährigen Bewilligungszeitraums durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.

Neben den Regelprogrammen der Städtebaulichen Erneuerung können auch im Rahmen des *Bund-Länder-Investitionspaktes Soziale Integration im Quartier (SIQ)* kommunale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur gefördert werden. Darunter fallen auch Kindertageseinrichtungen. Die Förderung richtet sich auch hier grundsätzlich nach den StBauFR. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent. Im aktuellen Förder-

programm 2019 werden rund 257,4 Millionen Euro für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen (inkl. SIQ) bewilligt.

Eine Ermittlung derjenigen Förderungen in den Regelprogrammen der Städtebaulichen Erneuerung, die auf Finanzhilfen für Kindertageseinrichtungen entfallen, ist aufgrund des Gesamtbewilligungsprinzips nicht möglich. Denn die Kommune erhält die Finanzhilfen für ein Bündel von Maßnahmen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele in einem Sanierungsgebiet. Welche konkreten Maßnahmen die jeweilige Gemeinde in dem Gebiet durchführt, liegt im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, soweit die Sanierungsziele erreicht werden.

Im Rahmen des Bund-Länder-Investitionspakts SIQ wurden seit Bestehen des Programms 2017 77 Anträge auf Förderung der Schaffung, der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung oder der Modernisierung einer Kinderbetreuungseinrichtung gestellt. Insgesamt wurden 57 Anträge mit einem Volumen von 31.694.637 Euro bewilligt. Die bewilligte Summe wird im Regelfall auch ausgezahlt, außer es ergeben sich im Laufe des Bewilligungszeitraums Abweichungen von der ursprünglichen Planung. Die Fördersätze in den Städtebauförderungsrichtlinien sind für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Regelprogrammen der Städtebaulichen Erneuerung seit 10 Jahren identisch. Der Bund-Länder-Investitionspakt SIQ wurde 2017 erstmalig aufgelegt. Der Fördersatz ist seitdem unverändert.

*3. Inwiefern ist das Gesamtvolumen dieser Förderprogramme auskömmlich, um die Betreuungskapazitäten im Land bedarfsgerecht aufzustocken, insbesondere auch mit Blick auf steigende Geburtenraten?*

Das Antragsvolumen aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 lag Ende März 2019 rd. 36,7 Mio. Euro über den dem Land aus diesem Programm zustehenden Mitteln. Die Programme der Städtebaulichen Erneuerung sind im Regelfall mehrfach überzeichnet. Auch übersteigt das Antragsvolumen aus dem Ausgleichstock die zur Verfügung stehenden Mittel stets um ein Vielfaches.

*5. Inwiefern ist es für nicht-kommunale Träger von Kindertagesstätten auf Grundlage der vorhandenen Förderprogramme und Fördersätze derzeit überhaupt attraktiv, die Betreuungskapazitäten auszubauen, da sie im Gegensatz zu kommunalen Trägern durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz keinen Druck haben, dies zu tun?*

Zusätzlich zu der Förderung nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung gewähren teilweise auch Gemeinden Zuschüsse an nicht-kommunale Träger für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze. Nicht nur die traditionell übernommene Verantwortung für Kinderbetreuung, sondern auch die Förderung von Kindern nach einer bestimmten pädagogischen Konzeption können Gründe dafür sein, dass nicht-kommunale Träger zusätzliche Betreuungsplätze schaffen. Für Unternehmen trägt die Schaffung von Betreuungsplätzen zur Attraktivität des Arbeitgebers bei.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport